

# SAALE-ORLA-KREIS

## LANDRATSAMT



Landratsamt Saale-Orla-Kreis Postfach 13 55 07903 Schleiz

Pressestelle  
im Hause

Fachdienst 25: Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung  
Dienstgebäude: Oschitzer Straße 4, Schleiz  
Auskunft erteilt: Fachdienstleiterin  
Frau Dr. Moldenhauer  
Zimmer: Neubau 026  
Telefon: 03663 488191 /192  
Fax: 03663 488-471  
E-Mail: veterinaerwesen@lrasok.thueringen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
SOK FD-365-16/kl

Datum  
23.12.16

## Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises

### Bekämpfung der Geflügelpest

### Vollzug der Geflügelpest-Verordnung, des Tiergesundheitsgesetzes und der Viehverkehrsverordnung

Der Fachdienst Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung des Saale-Orla-Kreises erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

1. Die Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art (inklusive Tauben) ist untersagt.
2. Für die Nummern 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Landratsamt  
Saale-Orla-Kreis  
Oschitzer Straße 4  
07907 Schleiz  
  
☎: 03663 488-0  
[www.saale-orkreis.de](http://www.saale-orkreis.de)

Gäubiger-ID:DE92ZZZ00000090269:  
Kreissparkasse Saale-Orla  
IBAN: DE 58 8305 0505 0000 0061 14  
BIC: HELADEFISOK  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE 08 1203 0000 0001 0020 96  
BIC: BYLADEM1001

Sprechzeiten:  
Mo. 08:00 – 12:00 Uhr  
Di. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr  
Mi. nach Vereinbarung  
Do. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 17:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

## Gründe:

### I. Sachverhalt

Zwischen dem 28.10.2016 und dem 11.11.2016 wurde bei tot aufgefundenen Wildvögeln an der polnischen Ostseeküste im Bereich Stettin, in Schleswig-Holstein am Großen Plöner See und kleineren Seen in der Umgebung und in Baden-Württemberg am Bodensee bei verschiedenen Wasservogelarten das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAI H5N8) bei zahlreich verendeten Wildvögeln festgestellt. Somit liegt in all diesen Fällen Geflügelpest bei Wildvögeln vor.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden am 08.11.2016 vermehrt verendete Wildvögel auf den Ostseeinseln „Greifswalder Oie“ und „Ruden“ gefunden.

Am 09.11.2016 wurde bei einer auf der Insel Riems tot aufgefundenen Reiherente, die auf Grund der örtlichen Nähe unverzüglich im Nationalen Referenzlabor des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) untersucht wurde, HPAI H5N8 nachgewiesen. Das FLI bestätigte am 10.11.2016 bei 14 von der „Greifswalder Oie“ eingesandten Wildvögeln (Trauerenten, Bergenten, Eiderenten, Mantelmöwen, Kormoran) das Vorliegen von H5N8 und bei 12 dieser Proben die hochpathogene Variante des Virus.

Schleswig-Holstein berichtete über weitere Verdachtsmeldungen bei Wildvögeln an verschiedenen Seen in SH sowie den Ausbruch der Geflügelpest HPAI H5N8 in einer Geflügelhaltung in Lübeck, wo alle 18 im Freien gehaltenen Puten verendeten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist von weiteren Verdachtsmeldungen auszugehen.

Am 09.11.2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogel-dichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und sammelplätzen.

Mit dem Nachweis von HPAI H5N8 bei inzwischen mehreren hundert Wildvögeln ist eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel über weite Strecken in alle Regionen Deutschlands zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, geboten.

Daraufhin erlies unsere Behörde am 14.11.2016 eine Allgemeinverfügung zur Aufstallung für alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Bereich der Risikogebiete von Wildvogelrast- und sammelplätzen halten. Im Saale-Orla-Kreis betrifft dies mit der Allgemeinverfügung (SOK-FD25-331-16 mo/wi) den Bereich der Ufer an der Saale und das Plothener Teichgebiet. Diese beiden Gebiete wurden nach den vom Friedrich-Loeffler-Institut genannten Risiko-

gebieten mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätze unter Berücksichtigung der Kartierung von Gebieten mit ornithologischer Bedeutung, in denen sich wildlebende Wasservögel sammeln, festgelegt. Hierbei wurde auf die gemäß EU-Beschluss Nr. 2010/367/EU, Teil 2 in Bezug auf die Übertragung hinsichtlich hochpathogener Geflügelpest relevanten Wasservogelarten und ihrem zahlenmäßigen Vorkommen abgestellt. Es handelt sich hierbei um Gebiete, die von einer Vielzahl von Wasservögeln als Sammel-, Rast- und Brutplätze genutzt werden.

In Deutschland traten in der Folgezeit weitere Fälle von Geflügelpest in Wild- und Nutzgeflügelbeständen auf. Daraufhin wurden die Schutzmaßnahmen in Thüringen erhöht. Erweitert wurden nun die Schutzmaßnahmen auf Ortschaften, die sich in einem Umkreis von 3 km um einen Geflügelbestand befinden, in dem mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten werden. Im Saale-Orla-Kreis sind das derzeit 4 Risikogebiete in denen alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel halten, das Geflügel aufzustellen haben. Die Allgemeinverfügungen (SOK FD-346-16/mo) wurden durch unsere Behörde am 21.11.2016 bekanntgegeben. Im weiteren Verlauf wurden zahlreiche neue Fälle von Geflügelpest in Deutschland und vor allem in unseren benachbarten Bundesländern bekannt. Daraufhin wurden die Schutzmaßnahmen in Thüringen noch einmal erhöht. Erweitert wurden nun die Schutzmaßnahmen um ein Verbot der Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art (inklusive Tauben).

## II. Rechtliche Würdigung

### Zuständigkeit:

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Fachdienst Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung des Saale-Orla-Kreises zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

### Zu Nr. 1:

Das Verbot der Durchführung jeglicher Veranstaltungen mit Geflügel, gehaltenen Vögeln anderer Art (inklusive Tauben) erfolgt gemäß § 65 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes sowie des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung („§ 4 Anzeige, Beschränkung und Verbot Abs. 1 Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind der zuständigen Behörde vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen. Abs. 2 Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.“)

Der Grund für das Verbot von Veranstaltungen erfolgt nach der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institut (Bundesoberbehörde), welche nach § 27 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung für die Risikobewertungen im Tierseuchenfall zuständig ist.

Das Verbot ist erforderlich zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest. Geflügel und andere Vogel (inklusive Tauben) können sich über Wildvögel infizieren. Es besteht ein sehr hohes Risiko der Verschleppung über Tierkontakte auf Veranstaltungen, weil der Geflügelpestvirus (aviäre Influenzavirus) durch Tröpfcheninfektion sehr leicht übertragbar ist. Hinzu kommt, dass Geflügel (insbesondere Wassergeflügel) nicht immer an einer Infektion klinisch erkrankt und so die Gefahr einer Verschleppung besonders groß ist. Tauben erkranken nicht an der Geflügelpest, aber stehen im Verdacht als mechanischer Überträger zu fungieren.

Im Rahmen der oben aufgeführten Veranstaltungen können Vögel aus unterschiedlichen Beständen in Kontakt kommen. Um zu verhindern, dass über unerkannt infizierte Vögel das Virus in andere Bestände verbreitet werden kann, ist aufgrund der derzeitigen Dynamik des Geschehens im Hinblick auf eine Risikominimierung ein Verbot der Veranstaltungen erforderlich. Tauben werden häufig in gemischten Beständen mit anderen Hausgeflügelarten gehalten und können als passive Überträger des Erregers dienen.

Das Verbot von Geflügelveranstaltungen jeglicher Art ist die geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, um das Verbreitungsrisiko der Geflügelpest zu minimieren.

#### Zu Nr. 2:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme nach Nummer 1 wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

#### Zu Nr. 3:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 4:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, in 07907 Schleiz erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

KLENDAUER  
AMTSTIERARZT

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.